

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, festzustellen, dass für Kinder auch nach dem 14. Lebensjahr der erhöhte Betreuungsbedarf (z.B. Internatskosten, Hortkosten, Hausaufgabenbetreuung) steuerlich berücksichtigt werden kann.

Zur Begründung ihrer Eingabe führt die Petentin im Wesentlichen an, Kinder ab 14 Jahren hätten infolge weiterer Belastungen, die mit der Pubertät in Schulen, Familien und Freundeskreisen entstünden, erhöhten Betreuungsbedarf. Zur Stärkung von Familien sollten die Kosten von Betreuungsmaßnahmen auch nach dem 14. Lebensjahr steuerlich absetzbar sein.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen der Petentin wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Sie wurde durch 42 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 5 Diskussionsbeiträge ein. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass Aufwendungen für Betreuung, Erziehung und (schulische) Ausbildung, die Eltern infolge ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern entstehen, steuerlich grundsätzlich durch den Familienleistungsausgleich - bestehend aus den Freibeträgen für Kinder und Kindergeld – berücksichtigt werden. Die Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) decken zum einen das sächliche Existenzminimum eines Kindes in Höhe von 5.172 Euro jährlich (pro Kind und

Elternpaar) und zum anderen dessen Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 2.640 Euro jährlich (ebenfalls pro Kind und Elternpaar) ab. Hierbei handelt es sich um pauschale, in typisierender Betrachtungsweise bemessene Beträge, die unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung, den sozialen Belangen aller Steuerpflichtigen Rechnung tragen sollen.

Der Ausschuss hebt insbesondere hervor, dass darüber hinaus Kinderbetreuungskosten als zwangsläufige Aufwendungen grundsätzlich in realitätsgerechter Höhe abziehbar sein müssen. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG können zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dabei sind Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen nicht abziehbar.

Der Petitionsausschuss betont, dass bei der steuerlichen Behandlung von Kinderbetreuungskosten, die grundsätzliche Befugnis des Gesetzgebers zur Vereinfachung und Typisierung zu beachten ist. Er ist berechtigt, mit einer sachgerechten Pauschalierung eine Obergrenze und Altersgrenze festzulegen und damit zu bestimmen, wieweit die dem Grunde nach zwangsläufigen Kinderbetreuungskosten im typischen Fall zwangsläufig sind (vgl. BFH-Urteil vom 5. Juli 2012, BStBl II 2012, S. 816). Der Petitionsausschuss hält die derzeit bestehende Regelung für einen angemessenen Ausgleich zwischen den finanziellen Belastungen von Eltern für Heranwachsende und den zur Erfüllung seiner vielfältigen, nicht zuletzt auch sozialen Aufgaben bestehenden Interessen des Staates an einem ausreichenden Steueraufkommen.

Die finanziellen Belastungen durch Unterhalt und Ausbildung der Kinder können aus mancherlei Gründen verschieden hoch sein. Bei der Einkommensbesteuerung kann nicht allen im Einzelfall bestehenden Unterschieden Rechnung getragen werden, weil dies praktisch nicht zu bewältigen und auch sehr streitanfällig wäre. Die grundsätzlich pauschale Abgeltung aller typischen Unterhalts- und Ausbildungskosten liegt deshalb sowohl im Interesse der Praktikabilität als auch der Rechtssicherheit.

Der Petitionsausschuss betont des Weiteren, dass die Förderung von Familien ein elementares Politikziel der Bundesregierung ist. Die Steuerentlastungen, die in der letzten Legislaturperiode auf den Weg gebracht wurden, addieren sich auf 11 Mrd. Euro pro Jahr. Dazu gehören Anpassungen bei der Einkommensteuer für die Jahre 2015/2016 mit einem Volumen von über 5 Mrd. Euro und ein Maßnahmenpaket für 2017/2018 mit einem Volumen von über 6 Mrd. Euro. Darin enthalten sind die Erhöhung von Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Kindergeld, Unterhaltshöchstbetrag, Kinderzuschlag und der Abbau der kalten Progression durch Tarifierung.

Im Gesamtsystem der Familienbesteuerung sind zudem eine Reihe weiterer Elemente enthalten, die kindbedingte Aufwendungen bei der Ermittlung der zutreffenden steuerlichen Belastung berücksichtigen, wie z.B. der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und die Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss mithin nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens weiter tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.